

Besondere Vertragsbedingungen für Werkleistungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 15. Februar 2019

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

(1) Das Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erfolgte auf der Grundlage dieser besonderen Vertragsbedingungen für Werkleistungen der enercity Contracting GmbH (nachstehend „eCG“). Die jeweils aktuelle Fassung der besonderen Vertragsbedingungen für Werkleistungen ist im Downloadcenter unter www.enercity-contracting.de unter dem Menüpunkt „Informationen für Lieferanten“ abrufbar.

(2) Bestandteile dieser besonderen Vertragsbedingungen sind die VOB, Teile B und C, in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung, soweit nachstehend nicht abweichendes geregelt wird.

(3) Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten, denen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, gelten als nicht vereinbart. Selbst wenn die eCG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebotsabgabe

(1) Das Angebot ist unentgeltlich abzugeben und begründet keinerlei Verpflichtung für die eCG.

(2) Mit der Abgabe des Angebotes hat der AN erklärt, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen oder der sonstigen Angaben der eCG zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

(3) Bereits bei Abgabe des Angebotes ist anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet sich der AN den Nachunternehmern die geltenden Pflichten des geschlossenen Vertrages aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

§ 3 Vergütung

(1) Durch die Preise für die vertraglichen Teilleistungen sind auch die etwaigen Lohnnebenkosten, wie Fahrgeld und dergleichen, abgegolten. Dieses gilt sowohl für die vertraglichen Teilleistungen als auch für etwaige im Leistungsverzeichnis angehängte geschätzte Stundenlohnarbeiten.

(2) Die Preise für die vertraglichen Teilleistungen gelten für die Dauer des Vertrages als **Festpreise**.

(3) Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ist vor Ausführung der Arbeiten, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, anzukündigen.

(4) Werden durch Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert bzw. besteht ein Anspruch auf besondere Vergütung, sind unverzüglich nach Anordnungen der eCG bzw. nach Kenntnis der Erforderlichkeit durch den AN Nachtragsangebote bei der eCG einzureichen.

(5) Nachtragsangebote haben nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Begründung des Nachtrages

- Liefer- und Leistungsbeschreibung
- Liefer- und Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis)
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen
- Auswirkungen auf z. B. Vertragstermine.

(6) Die eCG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht den Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen.

§ 4 Verschleiß- / Reserveteile

(1) Bei der Projektierung und Konstruktion hat der AN zu beachten, dass Teile, deren Austausch unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche und maschinentechnische Änderungen aus- und wieder eingebaut werden können.

(2) Reserveteile und Verschleißteile sind im Angebot getrennt aufzuführen. Hierfür und für nachträglich zu bestellende Reserveteile gelten die Bedingungen der Ursprungsbestellung.

(3) Werden aus vom AN zu vertretenden Gründen Konstruktionsteile geändert, für die von der eCG bereits Reserveteile erworben wurden, geht auch die Anpassung der Reserveteile an die Änderung oder ihre Neubeschaffung zu Lasten des AN. Dies bezieht sich auch auf Änderungen während der Gewährleistungszeit.

(4) Der AN garantiert die Lieferung von **Reserve- und Verschleißteilen** für die **Dauer von 15 Jahren**, gerechnet ab Abnahme der Anlage. Der AN ist in jedem Fall auch außerhalb dieses Zeitraums verpflichtet der eCG mitzuteilen, dass er beabsichtigt die Produktion von Ersatzteilen für die an die eCG gelieferten Produkte einzustellen. Diese Mitteilung hat unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens aber sechs Monate vor der Produktionseinstellung, zu erfolgen.

§ 5 Beistellungen seitens eCG

(1) Seitens eCG werden auf der Baustelle Anschlussstellen für Trinkwasser, Kraft- und Lichtstrom zur Verfügung gestellt. Die Entnahme ist für den AN kostenlos. Druckluft wird von der eCG nicht zur Verfügung gestellt. An den Übergabepunkten für Kraft- und Lichtstrom, der mit 400/230 V Drehstrom zur Verfügung gestellt wird, besteht die Schutzmaßnahme Nullung nach VDE 0100 § 10. Der Kraft- und Lichtstrom darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.

(2) Temporär aufgestellte Toiletten und Waschwagen werden nicht durch die eCG entsorgt.

§ 6 Genehmigungen

(1) Enthält die vom AN zu erbringende Leistung Gegenstände, die als Einzelteile oder bezüglich ihrer Anordnung in der Gesamtanlage behördlichen Genehmigungen unterliegen, ist der AN verpflichtet, die für die Genehmigungen notwendigen und dem neuesten Stand der Bearbeitung entsprechenden Unterlagen vollständig, rechtzeitig und in der erforderlichen Anzahl bei der eCG einzureichen. Soweit es die Behörden verlangen, hat der AN die Genehmigungsunterlagen auf seine Kosten von einem behördlich anerkannten Sachverständigen prüfen und gegenzeichnen zu lassen.

(2) Vom Schriftwechsel mit den für den AN örtlich zuständigen Prüfungs- oder technischen Prüfungsbehörden liefert der AN der eCG Kopien.

Besondere Vertragsbedingungen für Werkleistungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 15. Februar 2019

§ 7 Ausführung

§ 7.1. Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

(1) Die Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN nach den anerkannten Regeln der Technik, maßgebend ist der Stand der Technik, und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu erbringen.

(2) Dem AN obliegt es, alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich aus- und durchzuführen. Unterlässt er erforderliche Maßnahmen, verpflichtet sich der AN, die eCG von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

(3) Darüber hinaus stellt der AN die eCG von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Aufstellung und der Bedienung einer Verkehrssicherungsanlage ergeben, soweit der AN oder ein von ihm beauftragter Dritte die Verkehrssicherungsanlage aufgestellt bzw. bedient hat.

(4) Das Anordnungsrecht der eCG auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch den Baubeauftragten der eCG ausgeübt.

(5) Der AN hat nur solche Arbeits- und Bauausführungskräfte einzusetzen, die die fachlichen Voraussetzungen zur vertragsgerechten Leistung aufweisen.

(6) Erforderliche Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals sind auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Offensichtlich ungeeignetes Personal hat der AN auf Veranlassung des Baubeauftragten unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die Verpflichtung des AN zur Vertragserfüllung bleibt dadurch unberührt.

(7) Der AN hat für die Leitung der Ausführung der vertraglichen Leistungen eine verantwortliche Person einschließlich Stellvertreter zu bestellen und der eCG schriftlich vor Baubeginn zu benennen.

(8) Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen, lesen und schreiben können.

(9) Für die Dauer von Baumaßnahmen ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.

(10) Bauschilder (Werbetafeln o.ä.) dürfen nur mit Genehmigung der eCG aufgestellt werden. Schilder, die ausschließlich der Verkehrssicherung dienen, bedürfen keiner Genehmigung.

(11) Soweit im Vertrag Proben vereinbart sind, sind diese im üblichen Umfang kostenfrei herzustellen oder vorzulegen. Die durch die eCG getroffene Wahl ist bindend.

(12) Die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers nach Angebotsabgabe bedarf der Zustimmung der eCG. Die Zustimmung kann wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht entsprechend den Angebotsbedingungen/Erklärungen versagt werden.

§ 7.2. Sonderabfälle

(1) Sollten bei der Ausführung der Arbeiten

- a) **Sonderabfälle**, d.h. überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)“ vom 24.02.2012 (letzte Neufassung) und des dazu ergangenen untergesetzlichen Regelwerkes

bzw.

- b) **Gefahrstoffe** der „Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (letzte Neufassung) sowie der dazu ergangenen TRGS (z.B. Asbest),

vorkommen, so sind

- 1.) der zuständige Bauleiter/Koordinator unverzüglich mündlich und
- 2.) der technische Fachbereich der eCG bzw. ihre Abt. Einkauf unverzüglich unter Angabe der Beschaffenheit des Stoffes schriftlich

zu informieren.

(2) Werden offensichtlich belastete von unbelasteten Materialien durch den AN nicht getrennt gehalten, hat der AN den daraus resultierenden Mehraufwand (Kosten) als Verursacher zu tragen.

(3) Die Entsorgung der anfallenden Stoffe erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der eCG. Die Verwertung von Bauschutt, Bodenaushub und Bitumenmaterial erfolgt entweder zu einer von der eCG angewiesenen oder vom AN, nach Rücksprache mit der eCG, gewählten zugelassenen Verwertungsanlage.

§ 7.3. Nahtstellen

(1) Der AN hat Nahtstellenangaben aus dem Bereich der von ihm zu erbringenden Leistung an die eCG weiterzugeben. Der AN hat Nahtstellenforderungen benachbarter Anlagenteile zu berücksichtigen, soweit ihm diese mitgeteilt wurden.

(2) Anfallende Mehr- bzw. Änderungskosten benachbarter Anlagenteile auf Grund falscher oder zu späten Nahtstellenangaben durch den AN sind von diesem zu tragen.

§ 7.4. Unterlagen

(1) Der AN stellt der eCG sämtliche erforderlichen Unterlagen in von dieser geforderter, angemessener Anzahl, Form und Zeit zur Verfügung. Alle von der eCG geforderten Unterlagen sind in deutscher Sprache und unter Verwendung deutscher Darstellungsnormen zu erstellen.

(2) Sollten Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen vorgenommen werden, hat der AN schriftlich darauf hinzuweisen und diese Änderungen für jeden betreffenden Punkt deutlich zu machen.

(3) Fundamentpläne müssen sämtliche Belastungsangaben, Aussparungen, Durchbrüche, Angaben bezüglich Schwingungsverhalten usw. enthalten und so rechtzeitig eingereicht werden, dass für die Ausführung der Fundamente und der damit zusammenhängenden Baulichkeiten eine ausreichende Frist verbleibt.

(4) Dem AN zugesandte Schaltpläne sind von diesem nochmals darauf zu kontrollieren, ob die baulichen Gegebenheiten, wie z.B. Abmessungen, Mauerdurchbrüche, Fundamente, Ankerbolzen usw. eine einwandfreie Montage der vom AN zu errichtenden Anlagen ermöglichen.

(5) Der AN hat sich davon zu überzeugen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente, Durchbrüche und maschi-

Besondere Vertragsbedingungen für Werkleistungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 15. Februar 2019

nentechnische Ausrüstungen mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Plänen übereinstimmen.

(6) Alle Kosten, die sich aus einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtungen oder durch notwendige Berichtigungen der im Baugewerbe üblichen Maßtoleranzen ergeben, trägt der AN.

(7) Spätestens bei Inbetriebnahme hat der AN der eCG alle zur errichteten Anlage gehörenden und zum Betrieb und der Reserveteilbeschaffung benötigten Unterlagen zu übergeben.

(8) Bis zur Übergabe der endgültigen revidierten Dokumentation (nach Abschluss des Probebetriebes) ist ein Revisions- bzw. Änderungs exemplar auf der Baustelle zu führen, das zu jedem Zeitpunkt durch den AN auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

(9) Unmittelbar nach Abschluss des Probebetriebes sind alle Unterlagen in revidierter endgültiger Form und geforderter Anzahl der eCG zu übergeben. Die Originalunterlagen müssen mit Originalunterschriften des Erstellers versehen sein.

(10) Der AN ist zur Mitarbeit und Ausarbeitung von Unterlagen für die Erstellung eines Betriebshandbuchs verpflichtet.

§ 7.5. Ausführungszeiten

Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem Baubeauftragten der eCG abzustimmen.

§ 8 Haftung / Freistellung

(1) Die Haftung des AN und dessen Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen für der eCG zugefügte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich der **Höhe nach auf 2,5 Mio. EURO** je Schadenerschein; ist der Auftragswert höher als 2,5 Mio. Euro, ist die Haftung je Schadenerschein auf den Auftragswert beschränkt.

(2) Von dieser Haftungsbeschränkung sind Personenschäden und Schäden die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen ausgeschlossen.

(3) Der AN ist verpflichtet, die eCG über etwaige höhere Risiken, die mit der Ausführung des Auftrages verbunden sind, zu informieren, so dass eine Regelung zur Abdeckung des zusätzlichen Risikos getroffen werden kann.

(4) Der AN verpflichtet sich, die eCG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf ein fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und diese Fehlerhaftigkeit für die eCG nicht offensichtlich war.

(5) Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In den Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftung derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der AN bei der Erfüllung des Auftrages bedient. Die Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Weiterhin ist es Sache des AN, sich durch Abschluss einer Bauwesen- und Montageversicherung in ausreichender Höhe gegen alle Risiken zu versichern.

(7) Die eCG übernimmt keine Verantwortung für die durch den AN auf die Baustelle verbrachten Materialien, Geräte,

Gerüste, Werkzeuge usw.

§ 9 Inbetriebnahme, Probebetrieb, Abnahme und Gefahrübergang

(1) Die Inbetriebnahme ist mit der eCG abzustimmen. Auf Verlangen der eCG ist deren Bedienungspersonal während der Inbetriebsetzung vom AN anzulernen.

(2) Zum Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit und der vertraglich garantierten Daten der vom AN erbrachten Leistungen findet ein Probebetrieb statt. Der Probebetrieb erfolgt unter Leitung und Verantwortung des AN in Anwesenheit der eCG. Verläuft der Probebetrieb nicht störungsfrei und beruht diese Störung nicht auf einem unwesentlichen Mangel, hat die eCG das Recht, den Probebetrieb zu unterbrechen oder neu beginnen zu lassen.

(3) Verzichtet der AN auf eine zeitweilige Aufsicht, so bleibt dem AN die volle Verantwortung auch für diejenige Zeit des Probebetriebes, in welcher das Personal des AN den Betrieb nicht selbst führt.

(4) Der AN hat ohne gesonderte Berechnung alle für die Inbetriebnahme und den Probebetrieb notwendigen Prüfgeräte und –Einrichtungen zu stellen.

(5) Vereinbarte Inbetriebnahmen/Betriebsversuche leitet und führt der AN in Abstimmung mit der eCG durch. Rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebnahme übersendet der AN einen Vorschlag für das Messprogramm mit allen Soll- bzw. Garantiewerten, Angaben über die Messgeräte, Messwerterfassungsanlagen und Protokollaufbau. Vorhandene Betriebsmeseinrichtungen der eCG können mitbenutzt werden.

(6) Nach Inbetriebnahme kann eine „Nutzungs- bzw. Übernahmevereinbarung“ getroffen werden, die es gestattet, die Anlage durch die eCG zu betreiben bzw. zu nutzen, ohne Anerkennung der Abnahme. Gefahrübergang und Eigentumsverhältnisse ändern sich nicht.

(7) Es erfolgt in jedem Fall eine **förmliche Abnahme** (Abnahmeprotokoll) der vom AN erbrachten Leistung. Es ist das Formular der eCG zu verwenden. Die Abnahmeversuche können auf Wunsch eines Vertragspartners von einer neutralen Stelle beaufsichtigt werden.

(8) Mit der Abnahme gehen die Gefahr und, soweit nicht bereits geschehen, auch das Eigentum auf die eCG über.

§ 10 Gewährleistung/Mängelansprüche

Die Verjährung von Mängelansprüchen bestimmt sich nach den Regelungen der VOB/B, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 5 Jahren seit förmlicher Abnahme.

§ 11 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen nach gemeinsam anerkannten Aufmaß, wenn nicht ein Pauschalpreis für die Fertigstellung vereinbart ist.

(2) Auf den Aufmaßblättern/Stundennachweisen wird von der eCG nur die Richtigkeit der Massen und Mengen (Stundenzahl) bestätigt; nicht jedoch deren Vergütungs berechtigung. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzettel gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt der eCG die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

(3) Die Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise (Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise etc.) zu belegen. Alle zur Prüfung

Besondere Vertragsbedingungen für Werkleistungen der enercity Contracting GmbH (eCG)

Stand: 15. Februar 2019

erforderlichen Belege sind vom AN vorzulegen.

§ 12 Stundenlohnarbeiten

(1) Zusätzlich zum Hauptauftrag zu leistende Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung der eCG ausgeführt werden.

(2) Für Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich auf der Baustelle befindliches Personal einzusetzen; insoweit entfällt die Berechnung von Reisekosten. Kosten für Geräte sind nur dann zu vergüten, wenn diese nicht bereits auf der Baustelle zur Verfügung stehen und der eCG vorher zur Genehmigung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden erst in der Schlussrechnung für den gesamten Leistungsumfang endgültig abgerechnet. Sie müssen jedoch bei Abschlagsrechnungen unter Beifügung der Stundenlohnnachweise mit erfasst werden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der eCG für das jeweilige Produkt beziehen, an dem das Eigentum vorbehalten wird. Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 14 Zahlung

(1) Endgültige Teilabrechnungen werden nicht vorgenommen, wenn sie nicht schriftlich besonders vereinbart sind.

(2) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die eCG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die in diesem Zusammenhang auf Grund von Teilrechnungen geleisteten vorläufigen Teilzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilleistungen.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Der AN verpflichtet sich, für Zahlungen der eCG auf Verlangen Sicherheit zu leisten, und zwar nach Wahl der eCG durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder andere Sicherungsrechte.

(2) Anzahlungsbürgschaften sind einschließlich Mehrwertsteuer auszustellen.

(3) Als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN während der Gewährleistungszeit verlangt die eCG eine Sicherheit von 5 % der Abrechnungssumme einschließlich Mehrwertsteuer, wobei der entsprechende Betrag von der letzten Zahlung einbehalten wird, wenn der AN nicht eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank oder eine andere, von der eCG ausdrücklich anerkannte Bank-, Versicherungs- oder Konzernbürgschaft vorlegt.

(4) In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht auf Hinterlegung verzichtet werden. Weiter hat der AN zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

(5) Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgegeben,

sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart wurde.

§ 16 Rücktritt aus besonderen Gründen / Buchprüfungsrecht

(1) Die eCG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn die gegen die eCG bestehenden Forderungen des AN gepfändet werden.

(2) Die eCG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn einem seiner mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder in anderer Art und Weise mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile irgendwelcher Art vom AN in Aussicht gestellt, versprochen, angeboten, zugewendet oder verschafft werden.

(3) Die eCG ist im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen Vorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts berechtigt, eine Buchprüfung beim AN zu veranlassen. Diese Prüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommen, der von der eCG bestellt wird. Der Wirtschaftsprüfer behandelt alle Erkenntnisse und Ergebnisse der Prüfung vertraulich und gibt sie der eCG nur bekannt, wenn sich der Verdachtsfall bestätigt und soweit die Erkenntnisse für den Verstoß relevant sind. Die eCG übernimmt die Kosten der Prüfung, falls sich der Verdachtsfall nicht bestätigt, ansonsten ist der AN zur Übernahme der entstandenen Kosten verpflichtet.

(4) Die eCG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), insbesondere seine Pflichten aus § 20 MiLoG, verletzt.

(5) Die eCG ist berechtigt, gegenüber dem AN die geschuldete Leistung aus bereits fälligen Ansprüchen zu verweigern, bis der AN einer von der eCG geforderten Buchprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zustimmt, wenn ein Verdachtsfall vorliegt. Darüber hinaus ist die eCG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der AN die Prüfung endgültig verweigert.

§ 17 Rechtswahl/Salvatorische Klausel

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und eCG gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. In diesem Fall gelten für die unwirksamen Klauseln ergänzend die Bestimmungen in den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der eCG.